

18.12.74

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassanarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner
(Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz-KVWG)

Punkt 21 b der 415. Sitzung des Bundesrates
 am 19. Dezember 1974

Zu Art. 2 § 8

a) Der Text des § 8 wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 sind folgende Absätze 2 bis 4 anzufügen:

"(2) Kommt der Bedarfsplan nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 zustande, so kann er von der obersten Verwaltungsbehörde des Landes aufgestellt werden.
 § 368 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(3) Der von der obersten Verwaltungsbehörde aufgestellte Bedarfsplan tritt mit dem Tago der Veröffentlichung des nach § 368 der Reichsversicherungsordnung aufzustellenden Bedarfsplanes außer Kraft.

(4) Wird der Bedarfsplan nicht bis zum 1. Juli eines jeden Jahres der Entwicklung angepaßt, so gelten für die Anpassung Absätze 2 und 3 sinngemäß."

- 2 -

oder sich hieran zu beteiligen, würde bedeuten, daß die kassenärztlichen Vereinigungen ihren Sicherstellungsauftrag auf zweierlei Weise erfüllen können, nämlich in kassenärztlicher Selbstverwaltung sowie als Arbeitgeber der in solchen Einrichtungen tätigen Ärzte. Dadurch würde das System des geltenden Kassanarztrechts ausgehöhlt.

Diese Regelung ist auch nicht erforderlich, denn die Gewährung von Darlehen zur Praxisgründung sowie die Vermietung von Praxisräumen oder auch von ganzen Praxen durch die kassenärztlichen Vereinigungen sind nicht nur besser mit unserem System vereinbar, sondern auch mindestens ebenso wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung.

c) Zu Artikel 1 § 1 Nr. 33 (§ 368 s. NVO)

aa) In § 1 Nr. 33 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

" Nach § 368 g wird folgender § 368 r eingefügt:"

bb) § 368 s ist ersatzlos zu streichen.

cc) Als Folce sind Nr. 23 Buchst. a) in Doppelbuchstabe bb) die Worte "die Zulässigkeit besonderer Sicherstellungsmaßnahmen durch die Krankenkassen (§ 368 s)," zu streichen

dd) In Nr. 26 Buchst. a) sind in Doppelbuchst. aa) die Worte

"den Einrichtungen der Krankenkassen" zu ersetzen durch die Worte "den Zahnkliniken der Krankenkassen".

ee) In Nr. 49 sind in § 525 c Abs. 2 die Worte "; § 368 s

gilt entsprechend" zu streichen.

Begründung:

Nach § 368 n Abs. 1 NVO haben die kassenärztlichen Vereinigungen die Pflicht, aber auch das Recht, die kassenärztliche Versorgung sicherzustellen. Bei Anwendung aller geeigneten Mittel zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages werden sie ihrer Sicherstellungspflicht jedwacht in vollem Umfang nachkommen können. Der Absatz von Zusatzbeschränkungen - als ultima ratio - schließt ein Scheitern der Sicherstellungsbemühungen aus. Deshalb bedarf es keiner Ermächtigung der Krankenkassen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung in eigener Verantwortung.

- 2 -

18.12.74

Bundesrat

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Begründung:
Der Bedarfsplan ist als hervorragendes Instrument zur Beurteilung des Standes der ärztlichen Versorgung und zum Einsatz entsprechender Steuerungsmaßnahmen anzusehen. Den Vorschriften über seine Aufstellung kommt deshalb eine ganz besondere Bedeutung zu. Die vorgeschlagene Ergänzung soll sicherstellen, daß innerhalb einer vertretbaren Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes auf jeden Fall ein Bedarfsplan als Arbeitsgrundlage vorhanden ist, der auch entsprechend weiterentwickelt werden kann.

zum
Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner
(Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KVWG -)

Punkt 21 b der 415. Sitzung des Bundesrates
am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Stellungnahme zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner

Der Bundesrat hält eine dauerhafte Neuregelung der Finanzierungsprobleme der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) für dringend geboten. Das wachsende Defizit der KVdR ist für die Krankenversicherung eine zusätzliche schwere Belastung, die nicht länger tragbar erscheint. Davon gingen auch der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 10. Juli 1974, die Sachverständigenkommission zur Weiterentwicklung der sozialen Krankenversicherung und der "Gemeinsame Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Spitzenverbände der Krankenkassen" vom Juni 1972 aus.